Die kubische Berechnung

der Bebauung von Grundstücken

pon

Meinrich Kayser

Prof., Dr. ing. £. h., Geh. Baurat.

XXX 880



14448905

Die kubische Berechnung

der Bebauung von Grundstücken

pon

Heinrich Kayser

Prof., Dr. ing. £. h., Geh. Baurat.

Mit Unterstützung der Akademie des Bauwesens herausgegeben von der Dereinigung Berliner Architekten, Ortsgruppe Groß=Berlin des Bundes deutscher Architekten, erläutert und ergänzt v. A. Kartmann, Arch. B. D. A.



Berlin 1917]



Akc. Nr. 1446 | 52

er Architekt, Geh. Baurat, Prof. Dr. ing. E. h. Beinrich Ranser beschäftigte sich in den letzten Jahren eingehend mit Studien zu einer Umgestaltung der städtischen Bauordnungen. Er wollte die Arbeitsfraft seiner letzten Lebensjahre und seine reichen Erfahrungen im Pohnhausbau daranseten, um die bekannten großen Mängel der großstädtischen Bauordnungen durch Verbesserungsvorschläge beseitigen zu helsen. Er hatte damit begonnen, solche Vorschläge in sustematisch-wissenschaftlicher Weise in zahlreichen Plänen darzustellen und wollte sie nach ihrer Vollendung mit aussührlicher Vegründung der Öffentlichkeit übergeben. Leider haben schwere Krankheit und sein am 11. Mai ds. J. erfolgter Tod die Aussführung dieser Pläne verhindert.

Die Vereinigung Verliner Architekten, die die Vedeutung der Ranserschen Arbeit erkannte, hat sie dem Meister noch bei Lebzeiten auf seinen Wunsch aus der Sand genommen, um sie zu vollenden, den Vehörden zu übergeben und nach Kräften für sie in der Öffentlichkeit einzutreten. Sie erfüllt damit zugleich einen Alt der Pietät, geboren aus dem Gefühle dankbarer Anhänglichkeit und dauernder Verehrung für den hervorragenden Kollegen.

In seiner umfangreichen, grundlegenden Arbeit wollte Ranser unter besonderem Sinweis auf die Reichshauptstadt Berlin die Übelstände in der großstädtischen Bauweise, wie fie fich seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts invielen Städten Deutschlands geltend gemacht haben, auf ihre Urfachen untersuchen und daran anschließend Verbesserungsvorschläge machen. Eine Unregung hierzu ist dem verstor= benen Meister vor einigen Jahren durch S. M. den Raiser geworden, der ihm gegen= über gelegentlich eines Vortrags das schlechte Aussehen des architektonischen Straßen= bildes in den neuen Stadtteilen Verlins bemängelte und sich nach den Ursachen erfundigte, die dazu geführt haben. Seinrich Ranser wies darauf hin, daß diese bedauerliche Tatsache sich im wesentlichen daraus erkläre, daß der Entwurf der städtischen Wohnhäuser fast ausschließlich (94 %) in der Sand von Bauunternehmern und Sandwerkern liege und nur der geringe Rest (6 %) den Architekten von künstlerischer Schulung und Empfindung verbleibe, daß Mängel im Bebauungsplan, der vielfach unnötig breite Straßen und übermäßig tiefe Baublöcke aufweise, einer gewinnfüchtigen Ausnutzung der Bauftellen Vorschub leifte und daß die geltende Bauordnung vorzugsweise die Errichtung vielgeschoffiger Mietkasernen ins Auge fasse und der künst= lerischen Bewegungsfreiheit nur geringen Spielraum lasse. Der Raiser beendete diese Unterredung mit der Aufforderung, die vorgetragenen Gedanken in einer Denkschrift zu begründen; sicherlich würde sich bei der hohen Bedeutung dieser Fragen eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen lassen. Dieser Aufforderung hat Beinrich Ranfer durch die Ausarbeitung feines Syftems der "tubischen Berechnung" entsprochen.

Bis zum Jahre 1887 galt in Verlin die Vauordnung vom 21. April 1853. So wenig sie auch nach heutigen Anschauungen den Ansprüchen an Feuersicherheit, an Licht- und Luftzufuhr und an sonstige gesundheitliche Ansorderungen entsprach, so wurden ihre Mängel ansangs weniger fühlbar, weil die Vauausnutzung der Grund-

ftücksflächen in der ersten Zeit eine mäßige war, die Gebäude an den Straßen selten die für Erdgeschoß und zwei Stockwerke erforderliche Söhe überstiegen und die Sintergebäude an den Söfen meift noch niedriger waren, ganz abgesehen davon, daß die im Innern der Stadt liegenden Sausgärten ausgedehnte Grünflächen bildeten, die über die ganze Stadt verteilt waren. Die Bauausführung lag in den Sänden gut ge= schulter, zuverläffiger Vauhandwerksmeister, oder stand, falls es sich um höhere fünstlerische Unsprüche handelte, unter Mitwirkung und Oberleitung der im Staatsbaudienst tätigen Beamten. Der Stand der Privatarchitekten war noch im Entstehen. Es war die gute alte Zeit des Bauhandwerks vor der Einführung der nach dem Kriege einsetzenden, schrankenlosen Gewerbefreiheit. In den siedziger Jahren änderten sich aber die altgewohnten patriarchalischen Wohnverhältnisse von Grund aus. Das fich entwickelnde gewerbliche Leben stellte von Jahr zu Jahr wachsende Anforderungen an die Zahl der zu schaffenden Wohnungen, gleichzeitig trat nach Einführung der Gewerbefreiheit ein weniger geschultes und weniger gewissenhaftes Bauunternehmertum, aus den Rreisen der Poliere und Gesellen hervorgehend, mit den alten Baugewerksmeistern in Wettbewerb. Der Sandel mit Baugrundstücken und schnell ent= standenen Mietkasernen, sowie deren Beleihung mit Baugeldern und Sypotheken entwickelte sich zu einem aussichtsvollen Spekulationsgebiet.

Um einen möglichst hohen Mietertrag zu erzielen, wurden Baugrundfläche und Bauhöhe ohne jede Rücksicht auf das Wohlbefinden und das gesundheitliche Gedeihen der Bewohner im Übermaß ausgenutt. Gleichzeitig erfolgte eine Festlegung des städtischen Straßennetzes derartig, als müßte das ganze noch unbebaut liegende Weichbild von Berlin nur für solche Bauunternehmungen ausgenutt werden.

Eine neue, diese unerfreulichen Auswüchse einschränkende oder verhindernde Baupolizei-Ordnung mußte demnach sehr einschneidende Eingriffe in die gewohn-heitsmäßige Eigentumsausnutzung des Saus- und Grundbesitzerstandes anstreben. Erst nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Staats- und Gemeindebehörden trat am 15. Januar 1887 eine neue Bauordnung in Kraft, deren Vorschriften zur Gewinnung heller, luftiger Wohn- und Arbeitsräume in gesundheits-, sicherheits- und seuerpolizeilicher Sinsicht allgemein als wesentliche Verbesserungen anerkannt wurden. Vei Sandhabung dieser Vauordnung, in der insbesondere auch die Architekten manche Vestimmung als unnötige Erschwerung der fünstlerischen Gestaltung der Vauten empfanden, erwies es sich jedoch nach Verlauf einiger Jahre als rätlich, auf Grund der inzwischen gesammelten Ersahrungen auf weitere Verbesserungen Vedacht zu nehmen. Ein umgearbeiteter Entwurf wurde sichen Ende 1892 dem Alrchitektenwerein in Verlin, der Vereinigung Verliner Alrchitekten und dem Vunde

der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Berlin zur Älußerung übergeben. Es bedurfte aber wieder langer Verhandlungen zwischen den Behörden und den eben genannten Interessenten bis der Entwurf die Fassung erhielt, wie sie in der jetzt gültigen Baupolizei-Ordnung sür den Stadtkreis Verlin vom 15. Alugust 1897 vorliegt. Wesentliche Neuerungen waren: Die Ausschen der Unterschiede zwischen bisher bebauten und unbebauten Grundstücken, Julassung einer stärkeren Vebauung des Stadtkerns innerhalb der ehemaligen Stadtmauer, Vegünstigung der Eckgrundstücke in der Vebauungsfähigkeit und Einführung einer allgemein gültigen Verechnungsart zur Ermittelung der bebaubaren Fläche eines Grundstücks.

Nachdem mit der Beschränkung der höchst zulässigen Bebauung auf die Grundstücke innerhalb der ehemaligen Stadtmauer der erste Schritt zu einer örtlichen Abstufung der Bebauungsdichtigkeit getan war, wurden durch die Borortsbauordnung vom 5. Dezember 1892 örtlich begrenzte Bauklassen eingeführt, in denen die Bemessung der bebaubaren Fläche, der Albstand der Gebäude von einander, die Größe der Söse, die Söhe der Säuser und die Zahl der zum dauernden Ausenthalt von Wenschen bestimmten Geschosse in der Weise geregelt wurden, daß sich die Ansforderungen an Freiraum, Luft und Licht von den an den Stadtsern angrenzenden Gebieten ausgehend nach den Außenbezirken hin mehr und mehr steigerte, während zugleich für die Rlassen mit einer lockeren, landhausmäßigen Bebauung und für Rleinbauten mancherlei Erleichterungen gewährt wurden.

Unzweifelhaft hat die geltende Vauordnung großen Segen gestistet und z. V. mit den schlimmsten Mißständen — wie den kleinen Sösen (5,17×5,17), ungelüsteten Alborten, Sängeböden und Nebenräumen — aufgeräumt, auch im Rampf gegen den Vauschwindel der Gründerzeit große Dienste geleistet. Sie wirkt aber nicht fördernd zu Gunsten einer gesunden Weiterentwickelung unserer Vaukunst, sondern rein negativ, indem sie nur gerade das allerschlimmste verhütet. Sie wurde wohl im Laufe der Jahre weiter ausgebaut und verbessert, konnte aber mit der schnellen und gründlichen Wandlung unserer Erkenntnisse auf hygienischem Gebiete und der Entwicklung unserer Unsprüche hinsichtlich behaglichen Wohnens nicht Schritt halten, sodaß sie jest auf unseren Wohnhausbau eher hemmend als fördernd wirkt. Und doch müßte sie vor allem dem noch immer herrschenden Vauspekulantentum noch mehr als bisher den Weg verlegen.

Es liegt den Erbauern größstädtischer Wohnhäuser nicht daran, den Forderungen der Wohnlichkeit, Gesundheitspflege oder gar Schönheit zu genügen, sondern nur daran, auf der gegebenen Grundstücksfläche so viel Räume wie möglich herzustellen, um aus deren Vermietung den größtmöglichen Zins herauszuwirtschaften. Ihre

Albsicht geht meist außerdem nur dahin, das Grundstück so bald als möglich zu veräußern an Albnehmer, die ihrerseits wieder keine anderen Anforderungen an das Raufobjekt stellen, als daß auch ihr angelegtes Rapital gute Zinsen bringt. Es kommt diesen Personen — weder den Bauenden noch den Raufenden — nicht zum Bewußtsein, und kann ihnen nach ihrer Anschauungsweise gar nicht zum Bewußtsein kommen, daß sie durch solchen Sandel Mißstände auf einem für die Volkswohlfahrt wichtigsten Gebiete erzeugen, die nicht nur das Wohlbesinden und die Freude am häuslichen Leben im Volke beeinträchtigen, sondern auch auf die Vausitten und die allgemeine Vautätigkeit den ungünstigsten Einfluß haben.

Nicht zulest ist solche Vehandlung des Wohnhausbaues, der die weitaus größte Summe der gesamten Vautätigkeit überhaupt ausmacht, für unsere Städtebaukunst, diesen wichtigen Gradmesser für den jeweiligen Stand der Kultur eines Volkes, geradezu verderblich.

Wie weit unter der Serrschaft solchen Geschäftsgebahrens das Aussehen unserer Städte heruntergekommen ist, lehrt ein Gang durch die Außenbezirke Verlins. Die von den Vauspekulanten geforderte strupellose Ausnutung des Vaugrundstücks zwingt die Vauunternehmer dazu, die Front eines Sauses mit Erkern, Valkonen und zurücktretenden Sitylätzen zu belasten. Diese übermäßig stark wirkenden Vauteile können als Architekturmotive gar nicht verarbeitet werden. Es entsteht vielmehr eine völlig unausgeglichene, unruhig und in ihren Motiven willkürlich wirkende Fassade und die Summe solcher Mißbildungen, die Straße, wirkt nicht nur häßlich, sondern geradezu unordentlich. Diese Mängel werden noch dadurch gesteigert, daß infolge des schlechten Materials, durch das ein solches Saus so recht als Spekulationsobjekt gekennzeichnet wird, sehr bald Vausälligkeit und Verwahrlosung des Älußeren eintritt.

Da es sich also bei den Erbauern des städtischen Wohnhauses immer einzig und allein um ein Geldgeschäft handelt, so ist ihr Vestreben ausschließlich auf die größtmögliche Ausnutung der baupolizeilichen Vestimmungen gerichtet. So hat z. V. die
in der Vauordnung gegebene Erlaubnis zur Anlage von geschlossenen Vorbauten
dahin geführt, daß jett nicht etwa einzelne Zimmererter angelegt, sondern daß die
Zimmer in ihrer ganzen Vreite um das Maß der zulässigen Auskragung durch alle
Stockwerke als "Erker" vorgeschoben werden und so die Außenfront eines Hauses
mit Erkern überladen ist, ohne daß auch nur ein Zimmer einen wirklichen Erker besitzt.
Man erkennt an diesem Veispiel, daß auch die zurzeit geltenden scharfen Vestimmungen der Vauordnung solche unsinnige Ausnutung der Grundstücke nicht verhindern können.

Die größten Mißstände aber, deren Beseitigung auch Kansers Bemühungen hauptsächlich galten, werden durch die nach der jetigen Bauordnung immer noch mögliche Ausstührung der umbauten Söse, der "Berliner Zimmer" und der langen Brandgiebel geschaffen. Die "Soshöhle", deren Söhe fast das Dreisache des zulässigen geringsten Breitenmaßes betragen kann, soll Luft und Licht außer den Albsorten und Wirtschaftsräumen auch noch dem "Berliner Zimmer" und den in den Seiten- und Querflügeln untergebrachten Schlafräumen bringen, wobei natürlich die Räume in den unteren Geschossen dauernd im Salbdunkel liegen.

Das "Berliner Zimmer", das den Anschluß des Vorderhauses an die Seitenflügel bewirkt und nur ein Fenster am äußersten Ende einer Längsseite besitzt, das also selbst bei normalen Lichtverhältnissen völlig unzulänglich beleuchtet wird, erhält nun noch sein Licht aus dem Selldunkel des Soses.

In den Seitenflügeln ist der lange Korridor, der die Verbindung vom Verliner Zimmer mit den Sinterräumen vermittelt, zu völliger Dunkelheit verurteilt.

Durch die Abgrenzung der Grundstücke gegeneinander entsteht außer diesen schweren Mängeln auch noch eine völlig unsinnige Erhöhung der Baukosten durch die nötig werdenden ungeheuren Brandgiebel, deren Ausführung einen unverhältnis-mäßig großen Auswand an Baumaterial und Arbeit verursacht, ohne daß hierdurch doch der geringste Vorteil für den Bauorganismus erwächst.

Die durch solches Vauen entstandenen schlechten Eigenschaften des modernen großstädtischen Wohnhauses will der Erbauer nun gewissermaßen hinter einer mit den billigsten Mitteln oberslächlicher Dekorationskunst erzeugter, gänzlich verlogener Scheinkunst verstecken und eine vornehme Wohnlichkeit vortäuschen. Bei den Säusern sür die Wohlhabenden wird durch palastartigen Prunk im Äußern und durch überreiche innere Llusstattung, die sich namentlich in den Eintrittsfluren und Treppenhäusern zeigt, ein verhängnisvoller, von den meisten Mietern nur widerwillig ertragener Lluswand getrieben, während den Wohnkasernen für die minderbemittelten Bevölkerungsklassen durch Scheinarchitektur ein auf billigste Weise erreichter äußerlicher Llusputz gegeben wird. In den meisten Fällen wird lediglich nach einem auf Täuschung berechneten Wert des Sauses gestrebt, der die Mietpreise der einzelnen Wohnungen in ungebührlicher Weise steigert.

Sollen an Stelle des geschilderten Unwesens mit allen seinen wirtschaftlichen und ästhetischen Nachteilen gesunde Verhältnisse eintreten, so müßten alle Teile der großstädtischen Vevölkerung von einer auf das Sachliche, Schlichte und Wahre gerichteten Vaugesinnung durchdrungen werden, die jest übliche Kreditgewährung der Sypothekenbanken an ungebildete und unzuverlässige Vauunternehmer aufhören

und die Architekten den ihnen zukommenden entscheidenden Einfluß sowohl auf die Gestaltung des einzelnen Sauses als auf die Gesamterscheinung der Straßenzüge in allen Teilen der Stadt gewinnen.

Da nun einerseits die Bauordnung dem Wirken des strupellosen Bauunternehmertums genaue und bestimmte Einschränkungen entgegensetzen muß, andererseits
aber solche Einschränkungen für eine solide und künstlerische Bautätigkeit schwere
Semmungen bieten können, so ist es als eine Lösung solch schweren Ronfliktes zu begrüßen, wenn Rayser in seinen Vorschlägen einen Weg weist, auf dem man bei gleich
strenger Bekämpfung des Spekulantentums doch zum gewünschten Ziel kommt, zur
größeren Bewegungsmöglichkeit für den schaffenden Baumeister und auch zu
besseren Juständen im Wohnhausbau.

Den Weg zu solcher Freiheit und Besserung weist Ranser, indem er vorschlägt, an Stelle der Baubeschränkung auf Grund der Flächenberechnung eine solche nach der Berechnung des umbauten Raumes treten zu lassen. Danach soll das jest bestehende System, das sich als ein System von Abwehrmaßregeln kennzeichnet, durchbrochen werden und an seine Stelle Bestimmungen treten, die dem Baumeister größere Freiheit bei der Ausstellung des Bauentwurfs und der Gruppierung der Baumassen gestatten. Die Möglichkeit einer weitgehenden Gruppierung der Baumassen soll allerdings nicht für das einzelne Grundstück freigegeben werden, vielmehr soll für die Erscheinung des Stadtbildes nicht das einzelne Saus, sondern der Baublock das grundlegende Moment werden.

In früheren Zeiten war bei der geringen Größe der Städte das Einzelhaus mit Recht die fünstlerische Einheit des Stadtbildes. Das einzelne Bauwert konnte sich dem Ganzen gegenüber behaupten, was bei den großen Städten der Gegenwart mit ihrer ungeheuren Säuserzahl nicht mehr möglich ist. Es muß daher jett an Stelle der Individualität des Sauses die des Baublocks treten, so daß für die Erscheinung der Straßenarchitektur nicht mehr die Gestaltung des einzelnen Sauses, sondern die des Baublocks maßgebend wird. So müßte jeder Baublock, der bisher eine Bielheit sich widerstrebender Baueinheiten bildet, ein architektonisches Ganzes werden und in der Gliederung seiner Front den bewußten Willen zur künstlerischen Einheit erkennen lassen. Es müßten also die einzelnen Säuser, welche den jeweiligen Baublock bilden, hinsichtlich ihrer architektonischen Gestaltung in dem Ganzen des Baublocks aufgehen. Siermit entstünde mit einem Schlage eine außerordentliche Bereinfachung des architektonischen Bildes der Straße. Besteht z. B. die Front eines Baublocks aus 9 Säusern,

so könnte diese Front so aufgeteilt werden, daß etwa die beiden Eckhäuser und ein oder mehrere mittlere Säuser als die die Architektur beherrschenden Teile einer Front in die Erscheinung treten (vgl. die beigegebenen Straßenbilder). Durch solche oder ähnliche Maßnahmen wäre die Wirkung einer großen Architektureinheit gesichert. Eine lange Straße mit einer solchen Bebauung würde in ihrer Erscheinung einfacher, aber eindrucksvoller sein. An Stelle der vielen, in Form, Gruppierung und Farbe verschiedenen Einzelhäuser des Blocks würde eine große, harmonisch und einheitlich gegliederte Front treten.

Um eine folche Zusammenfassung verschiedener Säuser zu einem architektonischen Ganzen zu ermöglichen, ist es natürlich erforderlich, einzelne Bauteile solcher Baublockfront nach dem Ermessen des Alrchitekten höher oder niedriger gestalten zu können, als es bei der gegenwärtigen Bauordnung ohne materielle Opfer möglich ist. Es müßte gestattet sein, über die zurzeit zulässige Söhenlinie hinaus Aufbauten vornehmen zu können, die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten. Andererseits müßte es möglich sein, für niedriger gehaltene Bauteile einen anderweitigen Ersatzu sinden. Die gesetmäßige Regelung und Festsetung derartiger Ausgleiche könnte nun durch die von Ranser empsohlene Verechnung nach dem umbauten Raum ersolgen.

So ist die Absicht der Verbesserung des Straßenbildes eine der Kauptursachen gewesen, die bisher geübte Ermittelung der Vebaubarkeit der Grundstücke nach der Flächenberechnung durch eine solche nach dem umbauten Raum zu ersetzen.

Alber nicht nur die äußere Erscheinung der Säuser wird durch ihre Zusammenfassung zum Baublock gebessert, sondern besonders auch die wohnlichen und hygienischen Zustände des Innern.

Alls Grundlagen für solche verbessernden Maßnahmen können die folgenden Bestimmungen angesehen werden, die als Abänderungs- beziehungsweise Zusatbestimmungen der bestehenden Bauordnung eingefügt werden können:

- 1. die Beschränfung der Grenzbebauung,
- II. die Ausnutharkeit nach der Körperberechnung.

I.

Die Beschränkung ber Grenzbebauung.

Bei allen Parzellen eines Baublocks dürfen die hinteren Grundstücksgrenzen nicht bebaut werden, die seitlichen nur in der Tiefe des Vorderhauses. Alle Bauteile müssen von der hinteren Grundstücksgrenze und den freibleibenden seitlichen Grenzen mindestens 6 Meter entfernt bleiben. Durch diese Maßnahme fallen die Seiten- und

Querflügel fort. Es entsteht an der Soffront ein Mittelbau, dessen stark entwickelte Front genügend Gelegenheit zur Einführung von Licht und Luft bietet. Die Anordnung derartig breitgelagerter Mittelflügel zwingt zur Anlage von Lichthöfen, welche der Belichtung der Treppen, Neben- und Vorräume und der Durchlüftung der Säuser dienen. Mit dieser Art der Grundstücksaufteilung sind mit einem Schlage der umbaute Sof und die jeht üblichen langen Vrandmauern der Seitenflügel beseitigt. Dabei ist die Vestimmung notwendig, die schon in der jesigen Vauordnung hinsichtlich der Reihenhäuser versügt ist, daß die aneinanderstehenden Vorderhäuser eine möglichst gleiche Tiese besitzen. So entsteht in der Mitte des Vaublocks ein zussammenhängender Sofraum, an den sich zwischen den Mittelssügeln kleinere Söfe (Wirtschaftshöfe) anschließen.

Wenn nun weiter die Aufteilung des Baublocks so erfolgt, daß die seitlichen Grenzen gegeneinander versett werden, so wird die Weiträumigkeit der Sosanlage für das einzelne Saus noch gesteigert. Die kurzen Querfronten des Blockes erhalten bei einer derartigen Austeilung Bauwiche von mindestens 12 Meter, durch welche die Durchlüftung des Sosraums gesichert wird. In der mittleren Längsachse des Soses können die Sauptleitungen, wie Ranalisation, Wasserleitung, Leitungen für Gas und elektrisches Licht usw. liegen und ihre Abzweige in die einzelnen Säuser entsenden. Sie wären bei den notwendigen Reparaturen leicht zugänglich, ohne daß wie bei der jesigen Lage der Leitungen in der Straße durch die Erdarbeiten der Verkehr behindert wird.

II.

Die Ausnutbarkeit nach der Körperberechnung.

Un Stelle der jetigen Flächen- und Söhenbeschränkung soll die Veschränkung auf Grund der Verechnung nach dem umbauten Raum treten. Die betr. Vestimmungen lehnen sich an die alte Vauordnung an.

Zur Ermittelung des für die Ausnutbarkeit in Frage kommenden umbauten Raumes sollen die in den verschiedenen Bauklassen nach den zulässigen Verhältniszahlen (5/10—3/10) ermittelten Flächen mit der Söhe des Sauses (von Oberkante Fußeboden Erdgeschoß bis Oberkante Decke des obersten in der alten Vauordnung zugelassenen Geschosses plus Gebäudesockel) multipliziert werden. Die Stockwerkhöhen, sowie die Söhe des Gebäudesockels sind für die verschiedenen Vaugelände sestzulegen.

Mit der ermittelten Raummenge, die am besten für jedes Grundstück amtlich festgestellt wird, darf bei der Erbauung des Sauses frei geschaltet werden. Es soll gestattet sein, bei Einschränkung der Grundsläche das Gebäude mehr in die Söhe zu entwickeln und umgekehrt bei Beschränkung der Söhe die Grundsläche des Gebäudes zu vergrößern. Sierbei sind zur Verhinderung von Übertreibungen nach der einen oder anderen Richtung folgende Grundsäße zu beachten:

Der Baublock muß als einheitliches Ganzes behandelt, also von der Sand eines Architekten oder in Zusammenarbeit mehrerer Architekten entstehen. Die Gesimsund Firstlinien müssen im allgemeinen in gleicher Söhe durchgeführt werden. Die Brandgiebel der aneinander stoßenden Säuser müssen sich decken. Um die zulässige Söhe von Überbauten an der Sinterfront zu begrenzen, ist auf der hinteren Grundstücksgrenze eine Senkrechte anzunehmen, deren Söhe 6 m (Bauwichbreite) weniger beträgt, als die angenommene Gebäudehöhe ausmacht. Von diesem Teil der Senkrechten ist eine Luftlinie unter 45 Grad anzunehmen, die die höher zu führenden Bausteile nicht überragen dürsen. Dementsprechend müssen sich auch an der Vorderfront alle Bauteile, die das Sauptgesims überragen, einer 45 Gradlinie unterordnen, die an den seitlichen Grenzen in der angenommenen Gebäudehöhe ansett. Der Raumsinhalt der Lichthöse wird mitgerechnet, jedoch kann die Sälfte dieses Raumes zur Anlage von Erkern, die andere Sälfte zur Ausssührung von Rleinbauten im Sose von nicht mehr als 4,50 m Söhe verwendet werden.

Es soll der durch die etwaige Einschränkung der Grundslächen gewonnene Raum zur teilweisen Erhöhung des Bauwerks verwendet und es sollen über dem allgemeinen Sauptgesims noch Räume geschaffen werden dürfen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, sodaß auf diese Weise ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken möglich wird.

In dieser Maßnahme liegt eine wichtige grundlegende Neuerung der kubischen Berechnung. Es wird hierdurch den Architekten möglich, durch Aufbauten eine stärkere Gruppierung zu erzielen, die nicht sowohl dem einzelnen Sause als vielmehr dem Baublock, zu dem das Saus gehört, zugute kommen soll, ohne daß durch die Ausführungen rein dekorativer Jutaten der Ertragswert des Sauses herabgesett wird. Damit würde die Fessel, die die gegenwärtige Bauordnung dem architektonischen Schaffen auserlegt, verschwinden.

Die Voraussehungen für die Einführung der tubischen Berechnung sind:

- 1. Die Vildung möglichst rechtwinkliger Blocks von nicht über 64 m Tiefe und 150—200 m Länge.
- 2. Bei der Aufteilung dieser Blocks in Parzellen würden im allgemeinen breite Fronten bei Sauptstraßen und schmälere Fronten bei Nebenstraßen vorzusehen sein. Für einen großen Bauzweck könnten mehrere Parzellen

- vereinigt werden, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen für den Gesamtblock wegen Vildung zusammenhängender Söfe. Als Grundsatssollte eine Bebauungstiefe von höchstens 25 m hinter der Bauflucht gelten.
- 3. Für die Ermittelung des verwendeten umbauten Raumes kommen alle nußbaren Räume in Vetracht, gleichgültig ob dieselben sich in den Erdboden versenken oder über das Sauptgesims hinausragen, im ersteren Falle mit den umgebenden Mauerkörpern pp., in letzterem Falle unter Verzicht auf diesenigen Vauteile, welche zur Konstruktion des Dachkörpers zu zählen sind.
- 4. Dachaufbauten sind nur gestattet, wenn sich die Umfassung derselben folgerichtig (massiv) aus dem unteren Grundriß des Gebäudes entwickelt. Die Ausführung sogen, toter Giebel ist verboten, sowohl an den nachbarlichen Grenzen, als auch an den Sösen und nach der Straße. In letzterem Falle soll gestattet sein, massive Giebel über Dach in mindestens 4 m Entsernung von der Grenze zu errichten, jedoch unter der Verpflichtung, daß auch die seitlichen über Dach sichtbaren Ansichtsslächen architektonisch gestattet werden.

Um nun aber dem durch solche größere Freiheit in der Gruppierung der Massen ermöglichten "wilden" Bauen entgegenzutreten, durch das leicht entgegengesette, ähnlich unkünstlerische Wirkungen für das Straßenbild erzeugt werden könnten, ist es erforderlich, daß — wie schon bemerkt — die Bearbeitung der Entwürse eines Baublocks in die Sand eines Architekten gelegt wird, eine Maßnahme, die natürlich auch in Sinsicht auf die einheitliche Gestaltung der einzelnen Grundrisse empsehlensewert wäre.

Bei genossenschaftlichen Bauanlagen und auch in den Fällen, wo eine Bodengesellschaft ihr Gelände der Bebauung erschließt, wäre diese Forderung ohne weiteres durchführbar. Es könnte aber auch bei der Erschließung neuen Baugeländes die Bauerlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß der Plan des Einzelhauses sich in der oben geforderten Weise dem Ganzen des Baublocks einfügt. Es müßte dann natürlich für solche Gelände nicht nur ein allgemeiner Bebauungsplan, sondern schon Pläne aufgestellt werden, die die Gestaltung der Grundrisse und der Architektur im allgemeinen festlegen. Auf diese Weise könnte durch die Behörde, der ein aus Architekten zusammengesetzter künstlerischer Bauberatungsausschuß anzugliedern wäre, ein maßgebender Einfluß auf das zügellose, private Bauen ausgeübt werden, durch den man sicher eine Gesundung unseres großstädtischen Wohnhausbaues erwarten könnte. Auch würde dann wieder der Architekt, der zurzeit am städtischen

Wohnhausbau so gut wie garnicht beteiligt ist, den ihm zukommenden Einfluß auf die Gestaltung unserer Städtebaukunst gewinnen. Durch seine Mitarbeit würde man die durch schrankenlose Gewerbefreiheit entstandenen schweren Schäden im großstädtischen Bauwesen beseitigen können. Dann erst würde man wieder von einer Baukunst unserer Städte sprechen können.

Ilm zu zeigen, wie sich die vorstehend entwickelten Gedanken in der Bebauung eines ganzen Stadtteiles verwirklichen lassen, hat H. Ranser einen allgemeinen Bebauungsplan für das zurzeit noch freie Südgelände der Stadt Schöneberg entworfen. Bergl. Blatt 1.

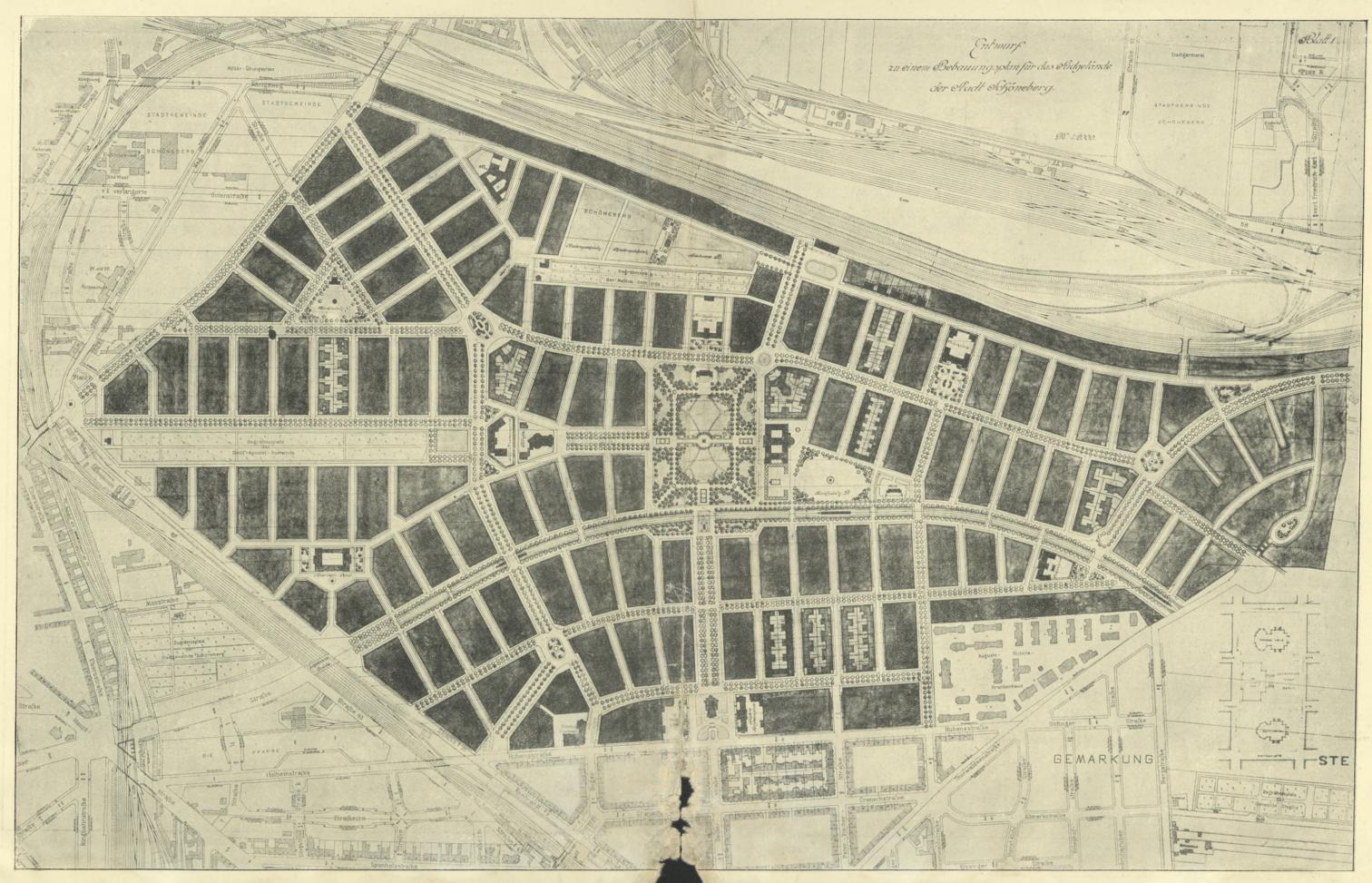
Zur weiteren Erläuterung find auf den folgenden Blättern Grundrißentwürfe mit den nötigen Erklärungen zur Darstellung gebracht. In ihnen ist hauptsächlich auf Rlasse I der alten Bauordnung für die Bororte Berlins Bezug genommen. Ebensogut können natürlich auch Bauten, die den Bauklassen II sowie A bis F unterworfen sind, nach der kubischen Berechnung behandelt werden. Nur das der Baupolizeiordnung für den "Stadtkreis Berlin" unterworfene Gebiet scheidet hiersür im allgemeinen aus, da es schon ausgebaut ist. Bei dem Neubau von Geschäftshäusern und Bankgebäuden, die anstelle alter Säuser im Innern der Stadt treten, würden diese Bestimmungen indessen auch von Nutzen sein, da durch sie eine weitgehendere Lusnutzung der unteren Etagen zu geschäftlichen Zwecken auf Rosten der oberen Stockwerke ermöglicht würde. Luch könnten bei größeren Eingriffen in den vorhandenen Bestand, wie etwa bei Straßendurchbrüchen, Bestimmungen im Sinne der kubischen Berechnung Platz greisen.

311 Abbildung 1: Bebauungsplan für das Gudgelande der Stadt Schöneberg.

Bei der Aufteilung ist ein bestimmter Unterschied zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen gemacht. Die Verkehrsstraßen verbinden in großen Linien zunächst die wichtigsten Plätze und Gebäudegruppen miteinander, sie vermitteln aber auch den Durchgangsverkehr vom älteren Ortsteil nach den angrenzenden Stadtteilen in klarer,
selbstverständlicher Weise.

Bemerkenswert ist, daß die Schnellbahn nicht unterirdisch, sondern als Einschnittbahn durch das Gelände gesührt ist. Sierdurch wird an dieser Stelle eine weiträumige Straßenanlage geschaffen, die mit den grünen Böschungen im Berein mit den Baumalleen einen großartigen Eindruck machen würde. In der Mitte des Geländes ist ein Gartenplat von großen Albmessungen angelegt, der mit Denkmälern, Brunnenanlagen und Unterkunstshäusschen beseth ist, und an dem einige öffentliche Gebäude liegen. Interessant ist die Anlage des an diesen Platz angrenzenden Marktplatzes, auf dem die wöchentlichen Märkte stattsinden sollen, mit einer besonderen Fischhalle. Die Vereinigung dieses Platzes mit den angrenzenden öffentlichen Gebäuden und der weiträumigen Schnellbahnanlage würde ein eigenartiges, höchst reizvolles Stadtbild ergeben, das sich von der üblichen schematischen Anordnung derartiger Unlagen, wie sie in unseren modernen Stadtplänen zu sinden ist, vorteilhaft abhebt. Die Vlockausteilung ist klar und regelmäßig. Die größeren Wohnungen sollen in der Nähe der Plätze und Verkehrsstraßen liegen, während die kleinen Wohnungen an die Peripherie verlegt sind.

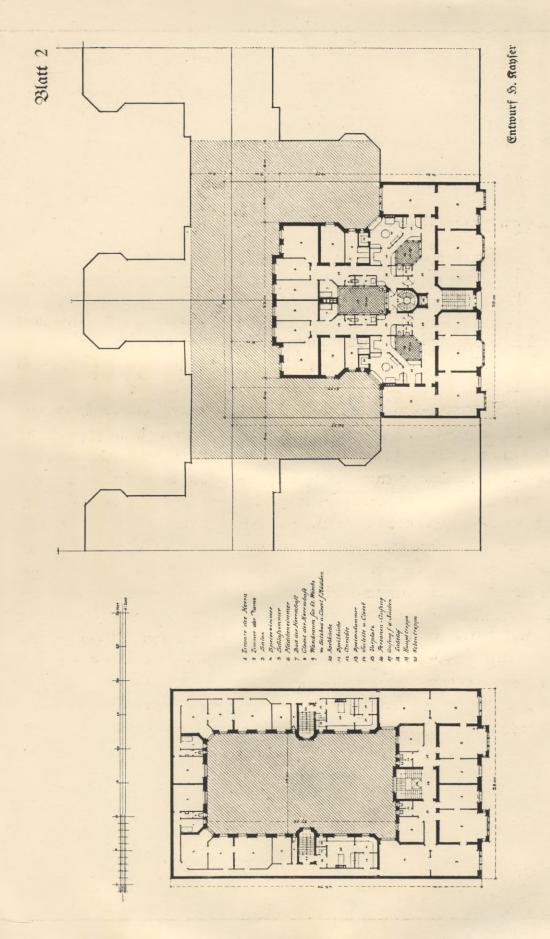
So zeigt das Stadtbild nach solcher Planung eine besondere charakteristische Erscheinung, die geeignet ist, sich den Bewohnern als ein Seimatsbild einzuprägen, als ein kleiner Ort für sich, der nur dem großen Stadtganzen angegliedert ist, nicht in ihm untergeht, sondern seine Eigenart behauptet.



Bu Albbildung 2: Beispiel und Gegenbeispiel:

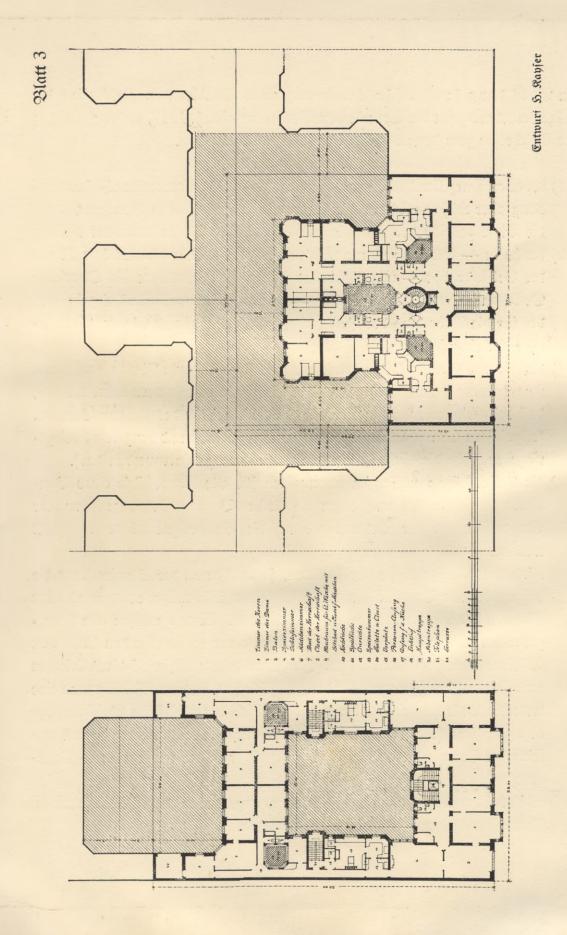
Aluf der linken Seite des Blattes ist ein Grundstück von 1280 qm Grundsläche, welches nach der alten Vauordnung in der üblichen Weise aufgeteilt ist, dargestellt. Die Straßenfront hat im Verhältnis zur Tiese von 45 m nur die geringe Vreite von 28 m, eine Folge der Anlage tieser Vaublocks. Die seitlichen und hinteren Grenzen des Grundstücks sind bebaut und nach den Nachbarseiten durch 118 m lange Vrandmauern abgeschlossen. Die Frontlänge am Sos beträgt 85 m, die Sosssläche 410,60 qm, sodaß auf einen lfd. m Sosssont 4,80 qm Sosssläche kommen. Die durch diese Alrt der Ausnutzung bedingten Sauptmängel des Grundrisses sind die ungenügend beleuchteten Verliner Jimmer (außerdem Durchgangszimmer), sowie die dunklen und nicht ausnutzbaren Vorräume und der lange Verbindungsgang.

Der auf der rechten Seite des Blattes dargestellte Grundriß hat dasselbe Grundstück von 1280 qm Grundsläche zur Voraussehung bei geringerer Blocktiefe (36,57 m), und entsprechend größerer Frontbreite (35 m). Die hintere Grundstücksgrenze ist völlig unbedaut, die Seitengrenzen nur so weit, wie es der an der Straße gelegene Baukörper verlangt. Die Brandmauern haben nur 29,60 m Länge gegenüber 118 m des Gegenbeispiels. Obwohl die Sofsläche die des Gegenbeispiels nicht überschreitet, wird die Licht- und Luftzussührung aller Sinterräume durch das Zusammenlegen der Söse der in gleicher Art gebauten Nebenhäuser um ein vielsaches vergrößert (eigener Sof plus Fläche der unter allen Umständen unbebaut bleibenden Nachbarhöse), sodaß auf einen Ifd. m Soffront 14,85 qm Sofsläche kommen, gegenüber 4,80 qm im Gegenbeispiel. Das Beispiel zeigt, daß das Berliner Zimmer beseitigt werden kann; die verhältnismäßig viel geringere Fläche in Unspruch nehmenden Korridore sind durch die eingeführten Lichthöse ausreichend belichtet und durchlüftet. Diese Art der Grundrißgestaltung und Baublockausteilung hat seine Lebensfähigkeit in neuerer Zeit schon mehrfach bei Ausseichung von größeren Bauterrains erwiesen.



Bu Abbildung 3: Beispiel und Gegenbeispiel:

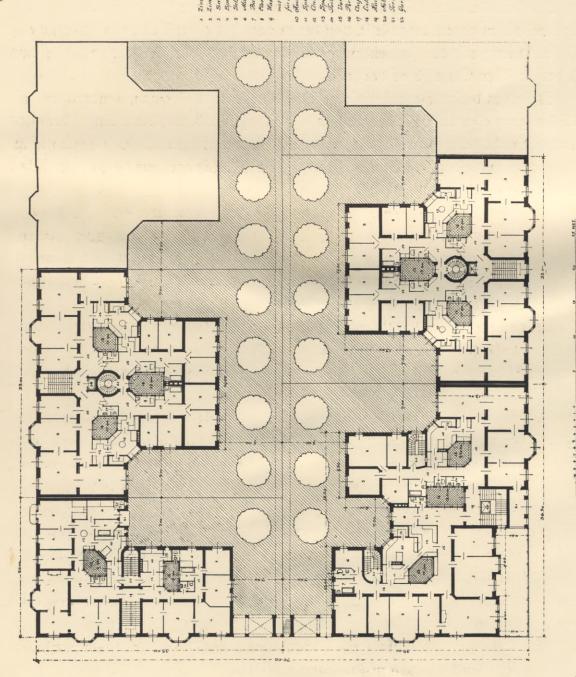
Das Gegenbeispiel zeigt die Grundriffaufteilung bei noch tieferen Baublocks (50 m Grundstückstiefe). Die Mängel sind annähernd diefelben wie beim Gegenbeispiel auf Abbildung 2, nur ist das Verhältnis zwischen Soffläche und Soffront etwas günstiger, da auf einen lsd. Meter Soffront 6,30 qm Soffläche kommen, auch sind die Vrandgiebel um 10 m verkürzt. Es sind im Veispiel (nach der kubischen Verechnung) die Verhältniszahlen ebenfalls günstiger, da auf einen lsd. Meter Soffront hier sogar 15,18 qm Soffläche entfallen, während die Vrandgiebel sich nur um 1,40 m verlängern, sie betragen aber auch in diesem Falle nur 31 m gegenüber 108 m des Gegenbeispiels. Die bei Albbildung 2 erwähnten Vorzüge sind auch hier vorhanden.



Zu Abbildung 4: Rubische Verechnung eines Vaublocks in Vauklasse I der Vaupolizeiverordnung für die Vororte von Verlin vom 30. 1. 1912, unter Julassung von vier Geschossen zum dauernden Lufenthalt von Menschen.

Grundbedingungen:

- a) bei allen Parzellen des Baublocks müssen um den dauernden Zusammenhang aller Söfe zu sichern, die hinteren und die seitlichen Grenzen bis auf die Tiefe des Vorderhauses in mindestens 6 m Breite unbebaut bleiben.
- b) die halbe und bei Eckgrundstücken %10 der Grundstücksfläche ist mit der Gebäudehöhe von Fußboden Erdgeschoß Oberkante bis Oberkante Decke des dritten Obergeschosses zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der für die Bebauung des Grundstücks zulässige umbaute Raum, die Licht-höfe mit eingeschlossen.
- c) der für das Grundstück so ermittelte zulässige umbaute Raum darf unter Innehaltung der unter a) genannten Einschränkung so verwendet werden, daß bei geringerer Ausnutzung der Fläche die Söhe des für den Baublock sestgesetten Durchschnittshöhenmaßes überschritten und umgekehrt bei geringerer Söhe die Grundsläche entsprechend vergrößert werden darf.
- d) die Gesimshöhen müssen im allgemeinen für alle Grundstücke eines Baublocks gleich sein. Es muß daher die für den Baublock in Frage kommende Etagenhöhe vor der Bebauung durch die Baupolizeibehörde festgestellt werden.
- e) wird die zulässige Söhe überschritten, so müssen an der Straßenfront die höhergehenden Vauteile um das Maß ihrer Mehrhöhe, mindestens aber 4 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Ebenso müssen alle höhergehenden Vauteile an den Sinterfronten einer entsprechenden Linie von 45 Grad untergeordnet bleiben. Zur Ermittelung dieser 45-Gradlinie hat man sich auf der hinteren oder den seitlichen Grundstücksgrenze eine lotrechte Linie zu denken, deren Söhe gleich der zulässigen Gebäudehöhe abzüglich 6 m (Mindestentsernung der Gebäude von der hinteren und den seitlichen Grenzen, vgl. S. 13) ist. Auf dieser Lotrechten setzt die 45-Gradlinie an.
- f) es ist bei der Aufteilung eines Baublocks anzustreben, daß sich die seitlichen Grundstücksgrenzen gegeneinander versehen.



3u Abbildung 5:

Der Grundriß nebst Blockaufteilung von Albb. 4 ist auf dieser Abbildung zwei Gegenbeispielen gegenübergestellt, von denen nach der alten Bauweise das erste eine Blockaufteilung mit durchgehendem gemeinsamen Sof, das zweite eine Austeilung mit den üblichen Einzelhöfen darstellt.

Es sind in diesen Gegenbeispielen nicht die hinteren Grenzen, sondern nur die seitlichen ganz oder teilweise bebaut und infolgedessen sind auch die Mängel der alten Bauweise nicht ganz so groß, wie bei dem Gegenbeispiel auf Abb. 2; jedoch überwiegen auch in diesem Fall die Vorzüge der Grundstücksaufteilung nach der kubischen Berechnung erheblich.

	1. Gegen= beispiel:	2. Gegen= beispiel:	Beispiel (kubische Berechnung):
Bei einer Blocktiefe von	46,— m	39,- m	39,- m
	14,80 qm	15,23 qm	20,22 qm
Die Länge der geschlossenen Brand= gie bel beträgt	70,80 m	52,— m	26,— m

27

3u Abbildung 6:

Auf diesem Blatt wird ein Block nach Bauklasse I gezeigt, dessen kürzere Fronten an Durchgangsstraßen und dessen Längsfronten an Wohnhausstraßen liegen. Entsprechend dieser Lage sind an den kurzen Fronten große Wohnungen und an den Längsfronten kleinere Wohnungen angeordnet. Von letzteren liegt infolge der Längsteilung der kleineren Säuser die eine Sälfte an dem gemeinschaftlichen gartenähnlichen Sose, dessen kurze Seiten durch große Durchfahrten mit der Straße in Verbindung stehen. Durch dieses Wotiv entsteht durch die Einblicke in den Gartenhof von der Straße her außerdem eine Vereicherung des Straßenbildes. Es sind in diesem Veispiele auch die kleinen Wohnungen, die sich um einen gemeinsamen Lichthof gruppieren, in schöner Weise belichtet und durchlüftet.

3u Abbildung 7:

Auf dieser Abbildung wird gezeigt, daß die Blockausteilung, wie sie auf den Abbildungen 2 bis 5 dargestellt ist, nicht nur für 5—10-Zimmerwohnungen, sondern auch für 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen angängig ist.

Die erwähnten Vorzüge der kubischen Verechnung treffen auch bei diesen Grundrißlösungen vollauf zu. Es findet auch hier durch die Unlage kleiner Lichthöfe die wünschenswerte Velichtung und Durch-lüftung der Vorräume statt.

In diesem Grundriß ist auch die nach der kubischen Verechnung mögliche größere Veweglichkeit der Vaumassen erläutert. Das große Eckhaus hat im Interesse der architektonischen Gruppierung des Vaublocks über dem Sauptgesims einen Aufbau erhalten, der 2 Jimmerwohnungen enthält. Die hierfür verwendete Vaumasse mußte durch Einschränkung der bebauten Fläche gewonnen werden. Die auf dem Grundriß befindliche punktierte Linie läßt das Maß der Verkleinerung des Grundrisses erkennen. Ebenso veranschaulichen die weiter vorhandenen punktierten Linien des kleinen Eckhauses, sowie eines Sauses an der Seitenfront die zu Gunsten von Alufbauten vorgenommenen Grundrißeinschränkungen. (vgl. Alnsicht Seite 37).

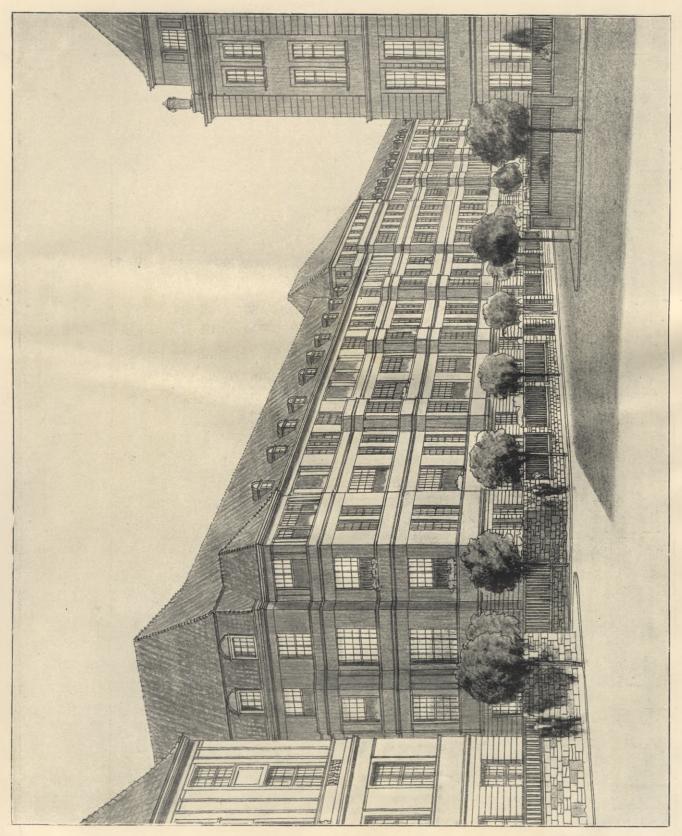


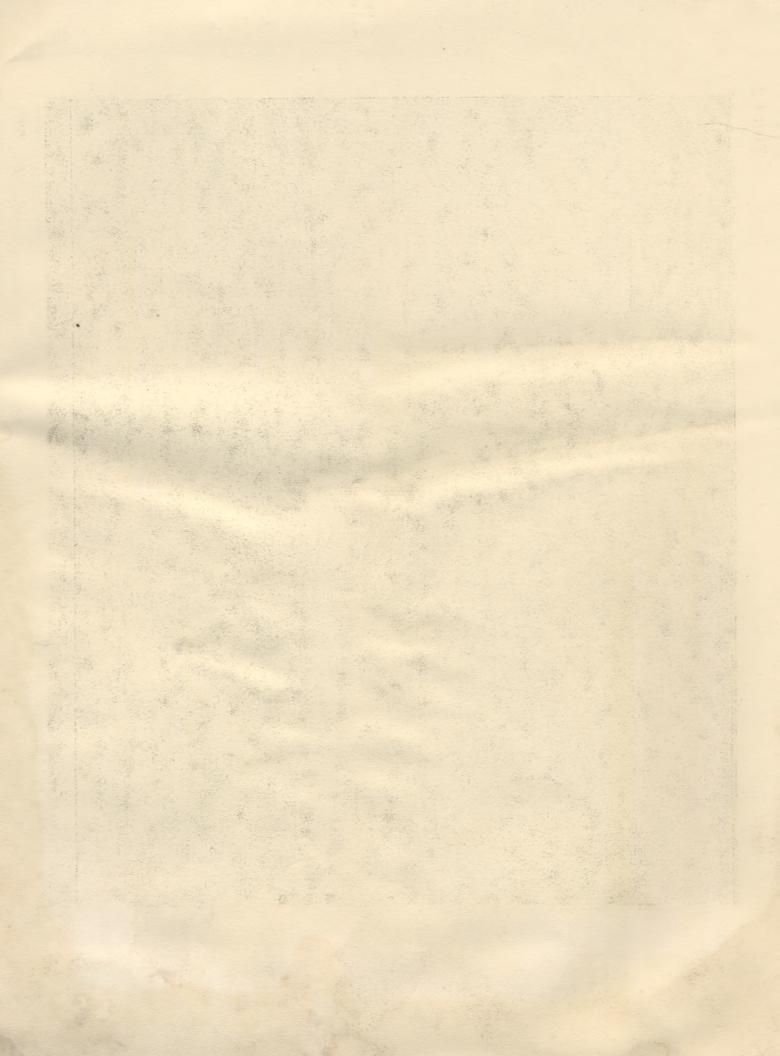
3u Abbildung 8:

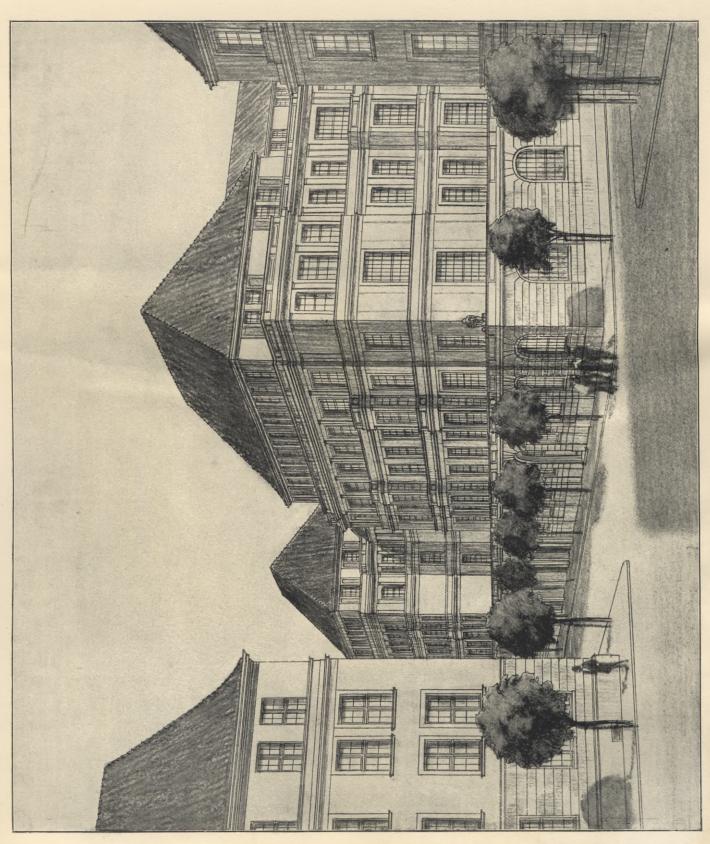
Bei dieser Albbildung ist die Anlage von Zweizimmerwohnungen bei einem Baublock von geringerer Tiese (64 m) gezeigt. Auch bei diesen kleinen Wohnungen sind die Vorräume, Väder und Treppen-häuser durch Lichthöse erhellt. Die Eckhäuser, welche an Verkehrsstraßen liegend gedacht sind, enthalten wieder etwas größere Wohnungen (drei Zimmer). Auf dieser Abbildung sind Einschränkungen der Grundrisse, die die im Interesse der architektonischen Gestaltung des Vaublocks vorgenommenen Erhöhungen ausgleichen, durch punktierte Linien angedeutet. Es ist also der Mehrverbrauch an umbautem Raum, den die Ausbauten verursachen, dadurch wiedergewonnen, daß man die Säuser in ihrer Grundsläche soweit eingeschränkt hat, daß der durch die Ausbauten entstandene Mehrverbrauch auszegeslichen wird.

Bu Abbildung 9 und 10:

Auf den Abbildungen 9 und 10 sind die Schauseiten eines Baublocks in stizzenhafter Weise dargestellt, aus denen sich die beabsichtigte Art der architektonischen Zusammenfassung der Säuser eines Blocks zu einem künstlerischen Ganzen erkennen läßt. Die einzelnen Säuser haben sich ganz der Blockeinheit untergeordnet und treten daher nicht als Einzelgebilde in die Erscheinung. Die im Interesse der architektonischen Wirkung notwenigen Erhöhungen der Baumassen über der zulässigen Gebäudehöhe sind, wie auf den Grundrissabbildungen auf Seite 31 und 33 durch punktierte Linien gezeigt ist, durch die Einschränkung des betreffenden Grundrisses ermöglicht.







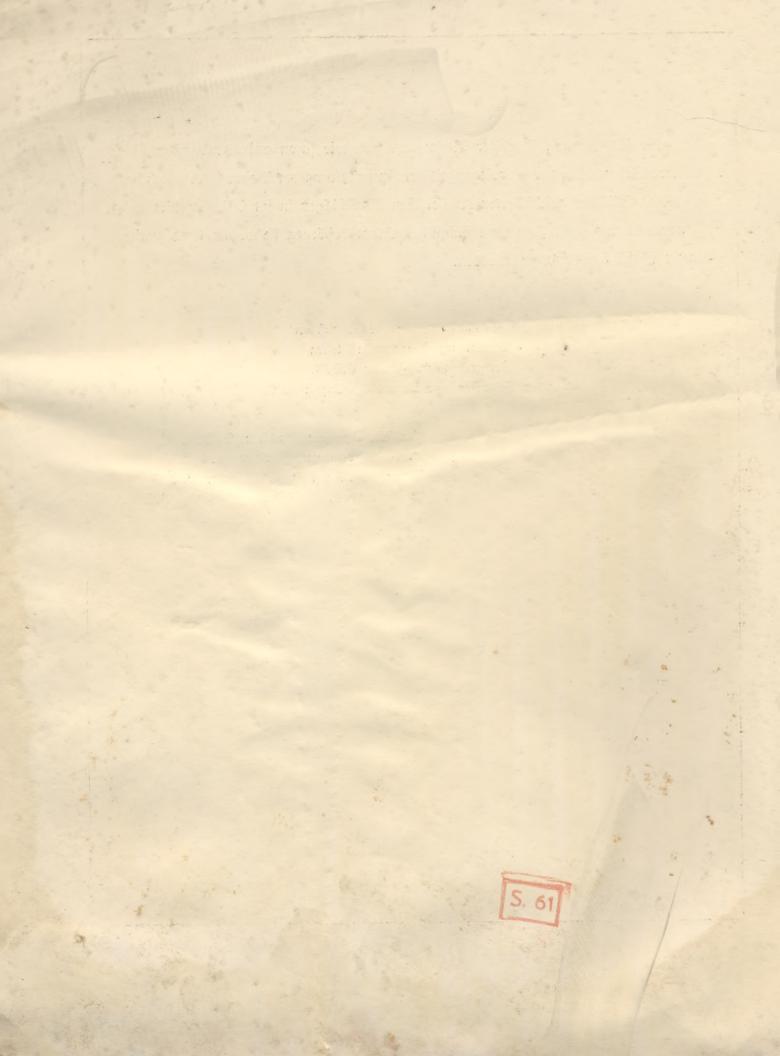


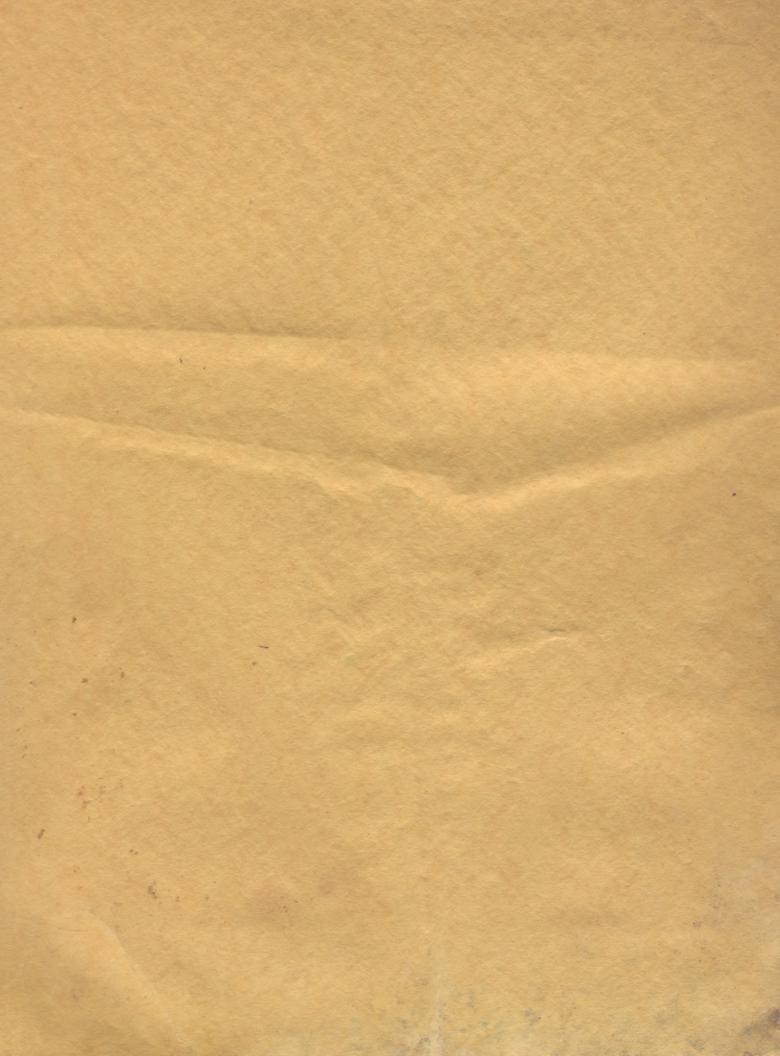
Die Vereinigung Verliner Architekten hat, wie schon anfangs erwähnt, die weitere Vehandlung der Angelegenheit der Umgestaltung der Vauordnung nach den in diesen Vlättern geschilderten Kanserschen Vorschlägen in ihr Arbeitsgebiet aufgenommen und hofft, daß die Königlichen Staatsbehörden sie wohlwollend prüfen und tunlichst berücksichtigen werden.

Angenommen vom Arbeitsausschuß der Vereinigung Verliner Architekten Ortsgruppe Groß-Verlin V.D.A. in den Situngen vom 30. und 31. August 1917.

> Rarl Ed, Vangert, Architekt, V.D.A. Arnold Sartmann, Architekt, V.D.A. Friedr. Aug. Sartmann, Architekt, B.D.A. G. Reimarus, Rgl. Baurat, Architekt, V.D.A.







WYPZIAŁY FOLITECHNICZNE KRZKÓL

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

11 18387 L. inw. 18387

Druk, U. J. Zam. 356, 10,000.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej

100000301018

Dried. E. Brildmann, Berlin &B.